

Lo

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1982 Ausgegeben, Karlsruhe, den 27. Oktober 1982 Nr. 2

Inhalt	Seite
1. Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik vom 31. März 1982	17
2. Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik vom 18. Oktober 1982	17
3. Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik vom 20. Oktober 1982	18
3. Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät für Informatik vom 1. Februar 1982	26
5. Ordnung der Universität Karlsruhe für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien und das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen hier: Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für Sport vom 18. Oktober 1982	26

**Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Karlsruhe
für den Diplomstudiengang Informatik**

Bekanntmachung vom 13. April 1982, Az.: III-814.118/2

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz mit Erlaß vom 1. April 1982, Az.: III-814.118/2 der folgenden vom Senat der Universität Karlsruhe am 19. 2. 1982 beschlossenen Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik (K.u.U. 1981, S. 1220) zugestimmt:

1. In § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Informatik werden nach dem Satz „Die Diplomvorprüfung soll nach vier Semestern beendet sein“ folgende Sätze eingefügt:

„Ist die Diplomvorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der Student die Nichtablegung der Diplomvorprüfung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft der Vorprüfungsausschuß“.

2. Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1982 in Kraft.

Karlsruhe, den 31. März 1982

Prof. Dr. Draheim, Rektor

W.u.K. 1982, S. 189

Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Karlsruhe
für den Diplomstudiengang Informatik

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 15. Juli 1982 die nachstehende Änderung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 23. August 1982 - 814.118/7 erteilt.

§ 8 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Die Prüfungen in Analysis, Linearer Algebra, Informatik und Technischer Informatik erfolgen schriftlich. Die Prüfung im Ergänzungsfach erfolgt je nach Wahl des Gebietes entweder schriftlich oder mündlich. Diese Bestimmung wird auf Studenten angewendet, die sich ab Sommersemester 1983 erstmals der Prüfung in Technischer Informatik unterziehen.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1982

Der Rektor

gez. Draheim